

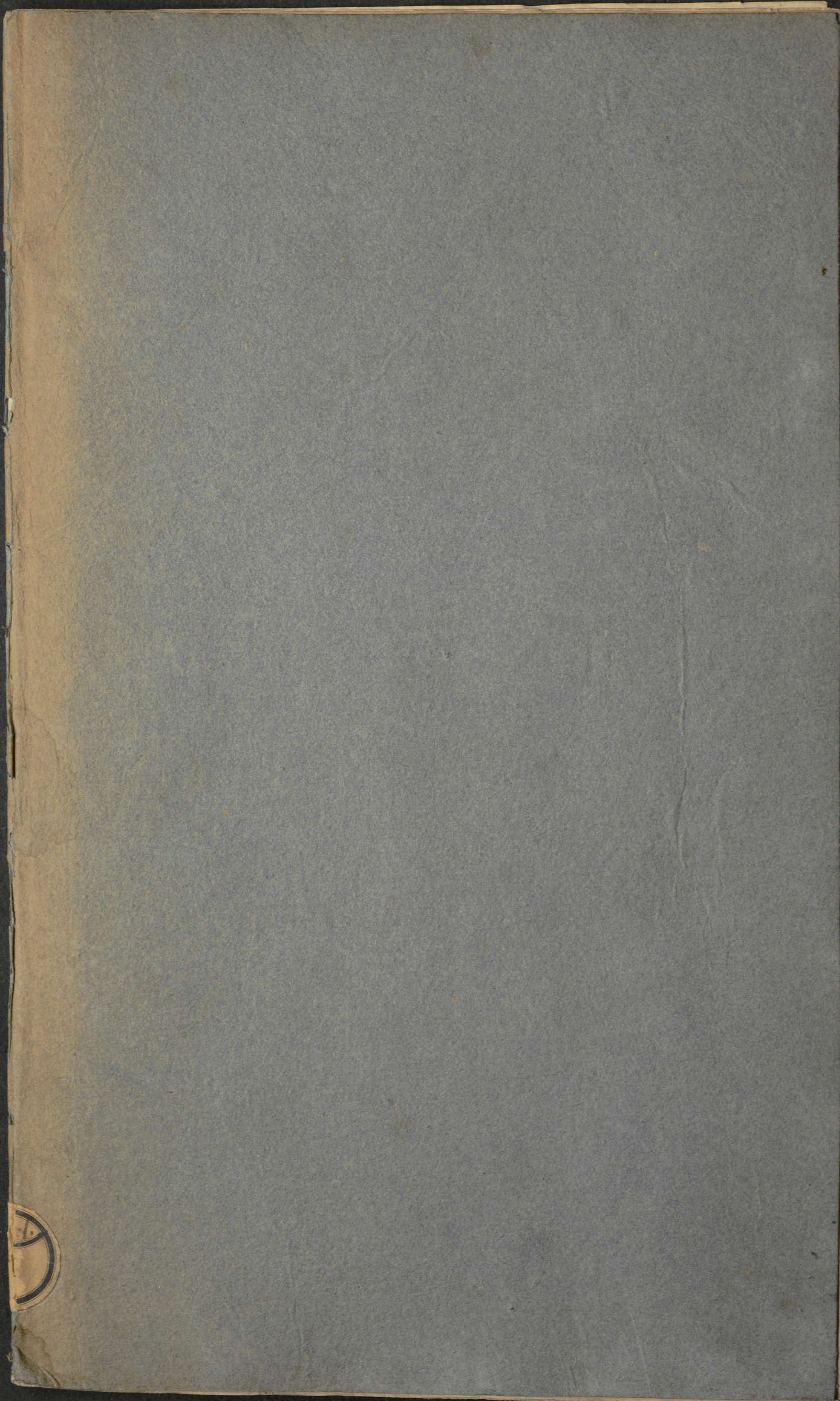
**Copia, Extract-Schreibens/ Eines Freundes an einen guten Freund zu N. N. sub  
dato den 8ten Aug. 1739**

[S.l.], [1739]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816996369>

Druck Freier  Zugang



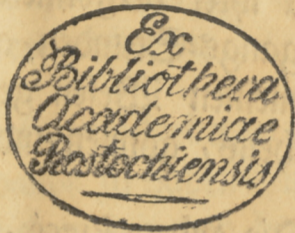


~~J. E.~~  
~~28. 4.~~

S. D. 35.

Copia,  
Extract - Schreibens /  
Sines Freundes an einen guten Freund  
zu N. N. sub dato den 8ten Aug. 1739.

Mein Herr!



**S**

etreffend Dessen übriges Verlangen um einigermaßen benachrichtiget zu seyn, was für eine Bewandniß es habe, mit denen zu Hamburg eine zeitlich vorgefallenen Staats-Untersuchungen, oder eigentlich richterlich vorgenommenen Inquisitionen, so erfordert allerdings die Freundschafts-Verpflichtung, demselben als einem auswärtigem Curioso, der gleich wie ich und andere mehr, an dem unzuverwelckendem Flor der guten Stadt, wo nicht um des Privat-Nutzens, dennoch um des gemeinen Wesens unzuverrückenden Bestens willen, vielleicht in ebender, wo nicht noch mehrerer Maasse als ein einheimischer gefährlich-bigottischer Patriote Theil nimmt, so viel ich bishero äußerlich davon in Erfahrung gebracht, davon, jedoch nur mit wenigem, im beygehenden mir ohnlängst communicirten Pièces, Nachricht zu ertheilen.

Das erstere Stück, soll der Rede nach, in der, einer gewissen und von Distinction sehenden Dame, betroffenen Dif-  
famation, wie man es nennen wil, bereits abseiten derselben  
A Freunde

Freunde zu Desabusirung, des, durch die angestelletē Staats-  
Inquisition in etwas stuzig gewordenen Hamburgischen Pub-  
lici, gefertigte facti species seyn, als welches den Processum ab  
executione, gegen wohl angefessene und noch dazu distinguirte  
freye Bürgere, nach ihren wohlhergebrachten Recessen, Statu-  
ten und sonstigen Verfassungen, als etwas ihrer bürgerlichen  
Freyheit nicht wenig verfänglich bey gewissen Gesellschaften  
geurtheilet haben mag, wobey man Ihnen ihre Nachdenckens-  
und Überlegungs-Freyheit in Caffé- und andern Häusern zum  
Vertreib ihrer vergönneten oder genommenen privilegirten  
Müßiggangs-Stunden, auch vernünftiger Überlegung, eines,  
dem gemeinen Wesen geheimen privat- jedoch fürchterlichen  
Verbrechens, gönnen und überlassen wollen.

Die andere Piecé, hält man für eine Nothdringliche  
Ehren-Rettung, wie es scheinen wil, eines gleich-mäßig di-  
stinguirten Bürgers und graduirten Advocati, auch nach der  
rechten Wahrheit, und von Ihm zu der Dame und deren Fami-  
lie verunglimpften Honneur-Wiederherstellung, geführte Ab-  
sicht und abgezieltes Unternehmen.

Ich übersende meinem Hochgeehrten Herrn beydes zur  
selbst beliebigen Information auch gleichgültigen Beurtheilung,  
und wil mir dessen Gedancken nach gefälligen Stunden darüber  
ausbitten, auch inzwischen, wann etwas weiter in dieser Ma-  
terie vorkommen sollte, bey habender Müsse, von dem Verfolg nä-  
her part geben. Der ich immittelst mit vieler Hochachtung  
und Ergebenheit beharre.

# I. Factum.

**D**aniel Nachtigal, ein Bruder zweyer Schwestern, welche ihrer incorrigiblen Leichtfertigkeit halber, schon vor einiger Zeit die Stadt Hamburg geräumet haben, ist bey dem Canonico Seniore des Hamburgischen Thum-Capituls, dem Herrn Meurer auf Himmelfahrt 1734. als Laquais in den Dienst getreten, darin aber nicht länger als etwa bis Johannis des folgenden 1735ten Jahres geblieben.

Er ward damahls beargwohnet, verschiedenes so in der Haushaltung vermisset würde, entwandt zu haben, und deshalb, obwohl zu einer ungewöhnlichen Zeit von den Herrn Canonico Meurer fortgejaget. Der Herr Land-Rath von Ahlfeldt auf Caden nahm ihm einige Zeit darauf als Laquais in seinem Dienst, duldete ihn aber nicht lange, weil er nicht nur einen von des Herrn Land-Raths Söhnen bestohlen, sondern auch auf seinen (des Nachtigals) Zimmer ein, von den Herrn Land-Rath aufgehobenes und nunmehr an den hiesigen Herrn Praetorem Corthum ausgeliefertes Instrumentum sich gefunden hatte, welches von dem herbey geholtem Schmiede so fort für eine bequeme Art eines Dieterichs erkandt, auch in der gemachten Probe solchergestalt befunden war, daß allerhand Schlösser damit hätten können eröfnet werden.

Seit der Zeit hat dieser Nachtigal seinen einzigen Betrieb seyn lassen, und mit einer Menge an sich gezogener Bösewichter beständig darauf nachgesonnen, wie er einen in dem Meurischen Hause und Dienste, von ihm ausgeübten sehr gefährlichen, und nach allen Umständen ungemein böshafter Diebstahl, welchen gleichwol zu des Herrn Canonici Meurers Wissenschaft nicht gekommen, mithin Nachtigal vor seiner Begjagung aus dem Meurerschen Dienste, darüber nicht besprochen

sprochen war, zu Expressung ansehnlicher Geld-Summen für sich und seine Cameraden anwenden und bestens zu Nutze machen möchte. Es waren nemlich nicht lange vorher als dieser Nachtigal von dem Herrn Canon: Meurer weggejaget worden, dessen jüngster Mademoiselle Tochter viele Briefe aus einem verschlossenen Schrancken gestohlen worden, wovon die mehesten von Ihrem, der Zeit in Marburg studirenden ältesten Bruder an Sie waren geschrieben gewesen, derselbe hatte sich angelegen seyn lassen, dieser seiner Schwester die Verheyrathung mit einem angesehenen fremden Ministro in allen Briefen anzupreisen, und daß Sie keinen anderen Heyraths-Vorschlägen Gehör geben mögte, Sie zu ermahnen, weil aber ihre Eltern in dieser Parthie nicht hatten willigen wollen, auch insbesondere dem ältesten Sohne nachdrücklichst und bedrohentlichst von dem Vater war anbefohlen worden, mit selbiger sich auf keinerley Art noch Weise zubefassen; So war die Schwester nach der zärtlichen Liebe, welche sie für den Bruder beständigst geheget und nach der von dem Ernste, womit der Vater den Ihmschuldigen Gehorsam zu fordern gewohnt war, ihr beywohnenden Räntris ungemein bekümmert, daß ihres Bruders ihr entwandte Briefe, vor des Vaters Augen kommen und dieser seinen Unwillen in angedrohter Maasse ihrem Bruder mögte empfinden lassen. Sie blieb indessen in Ansehung des Ortes, wohin die Briefe gekommen seyn möchten in Ungewißheit, bis etwann ein halbes Jahr nach Ihrer Verheyrathung an den Herrn Syndicum Lipstorff verfloßen war: Da ohngefehr im Septembr. des 1737ten Jahres bemeldter Nachtigal in Ihr Haus kömt, von denen ihr entwandten Briefen zu sprechen anfänget, sie selbst gestohlen zu haben nicht deutlich gestehen wil, ihr aber, wenn er 50. Rthlr. bekäme dazu wieder verhelffen zu wollen sich erbietet. Die Frau Syndicin Lipstorpen, weil sie obberegtermassen aus Liebe für ihrem Bruder und steter Besorge, selbigen, den väterlichen Zorn zu exponiren, der qualt. Briefe halber sehr bekümmert gewesen, und folglich froh darüber war, daß zu deren Wiedererlangung ihr einige Hofnung gemacht

gemacht worden, verspricht dem Nachtigal die verlangten 50. Rthlr. und als nach Verlauff einiger Wochen, derselbe sich wiederum, da sie eben ihren jüngsten Bruder bey sich hatte, meldet, disponiret sie diesen ihren Bruder, zu solchem Gelde Rath zu schaffen, welcher sich auch bereitwillig dazu finden und die 50. Rthlr. an Nachtigal auszahlen läffet: Die Frau Syndica Lipstorpen bekommt aber die Briefe nicht eingeliefert, vielmehr hat Nachtigal die Frechheit einige Zeit darauf wieder in ihr Haus zu kommen, noch mehr Geld zu fordern, und um selbiges desto gewisser zu erhaschen, die dagegen auszuliefernde Briefe der Frau Syndicin in einen Paquet vorzuweisen, so bald aber als selbige voller Freuden, daß Sie zu ihres Bruders Briefe wieder gelange, auch dieser Forderung ein Genügen thut, das Paquet wieder zu sich zu stecken, und Sporenstreichs damit zum Hause hinaus zu lauffen, welche Verwegenheit bey der Frau Syndicin nothwendig eine ungemeyne Bestürzung verursachen müssen, und sie daher um so weniger sich darin finden mögen, als Nachtigal diesemahl, so wie vorhin die Zeit genau in Acht genommen hatte, da der Syndicus Lipstorp zu Rathe gefahren, mithin weder Kutscher noch Laquais zu Hause war. Nach diesem ausgeübten Frevel, hat Nachtigal sich nicht getrauet persöhnlich sich wieder einzufinden, hat aber die mit seinen Helffers-Helffern gottloser Weise verabredete Geld-Expressung durch jemand fortsetzen lassen, welcher sich Tehl nennet, und der vor einigen Jahren Banquerotte gemacht hat, seit der Zeit aber mit lauter Intriguen sich durchzuhelffen suchet; Derselbe ist etwa zu Anfange des 1738ten Jahres zu der Frau Syndicin Lipstorpen gekommen, hat ihr versichert, daß er sich Mühe gebe und hoffte die entwandte Briefe von Nachtigal der sie gestohlen ausgeliefert zu bekommen, hat jedoch ebenmäßig auf Geld, und zwar anfänglich auf 50. Rthlr. welche des Endes zu verwenden wären, angetragen. Ob nun wohl dieser Tehl nicht nur sothane 50. Rthlr. sondern nach und nach viele 100. Rthlr. von der Frau Syndicin Lipstorpen dadurch zu erpressen gewußt, daß er theils immer neue Schwierigkei-



rigkeiten, warum die Briefe nicht geliefert würden mit vielen erdichteten Umständen anzuführen zugleich aber in der Hoffnung derselben endlich habhaft zu werden der Frau Syndicin beständig zu erhalten, theils auch die Gefahr, daß Nachtigal, wenn sie kein Geld mehr hergeben wolte, ihrem Herrn Vater ihres Bruders Briefe zu Gesichte bringen würde, lebhaft vorzustellen sich bemühet; So hat dennoch die Frau Syndicin Lipstorpen nicht mehr den 10. Stück von ihres Bruders Briefen aus den Händen dieses Tehls erhalten. Man erfuhr indessen im verwichenen Sommer, daß Nachtigal die übrigen gestohlenen Briefe bey einem hiesigen Advocato versetzt hätte, und man ließ dannhero selbige durch den Herrn Prætozem von diesem Advocato abfordern. Nun war zwar das Objectum nicht mehr vorhanden, welches man zur Intimidirung der Frau Syndicin Lipstorpen bishero so meisterlich zu gebrauchen gewußt hatte: Es solte aber dennoch der letzte Versuch gethan werden, was von der Frau Syndicin der mehrgedachten Briefe halber etwa noch möchte können erzwungen werden.

Es kam also mit ausgange Novembr. des verwichenen Jahres obgenandter Tehl wieder zu Ihr, prahlete sehr von seinen und des vorbemeldeten Advocati, welcher die Briefe sich von Nachtigal hatte versetzen lassen, Verdiensten, wodurch die Frau Syndicin dieser Briefe wieder habhaft geworden wäre, und forderte für sich und den Advocatum noch 500. Ducaten. Als aber die Frau Synd. Lipstorpen sich dazu nicht verstehen wollen, gieng Tehl mit der Bedrohung, es würde ihr solches gereuen, hinweg. Und dieses war das Signal von der bald darauf ausgebrochenen, zwischen Nachtigal und seinen Complicen vorlängst complotirten Erstaunens-würdigen Bößheit. Er war nemlich, wie man solches aus der, wider einige dieser Bösewichter bereits angefangenen Inquisition schon mit ziemlicher Zuverlässigkeit in Erfahrung gebracht hat, von Nachtigal und seinen Complicen dieses Bubenstück verabredet worden, daß wenn mit den gestohlenen Briefen kein Geld weiter zu erpressen

pressen stünde, sodann die Lasterung, ob habe die Frau Synd.  
Lipstorpen mit Nachtigal sich in ein Ehe-Versprechung einge-  
lassen gehabt, zur hand solte genommen, und alles angespan-  
net werden, um die Frau Syndicin ihren Mann, und ihre Fa-  
milie dahin zu bringen, daß sie aus Furcht vor dem davon zu  
machenden eclat, durch considerable Geld-Summen die Sache  
zu supprimiren sich entschliessen müsten. Gestalt denn auch  
zu solchem Ende verschiedene falsche Briefe, wodurch beregtes  
Ehe-Versprechen vermeyntlich erwiesen werden könte, vor ge-  
raumer Zeit waren verfertiget und der Frau Syndicin Lipstor-  
pen Handschrift bestmöglichst nachgemahlet worden. Weil  
aber die Cabale nun ihre Meynung nach, des abgezielten End-  
zwecks desto weniger zu verfehlen, nöthig fand, dem Nachti-  
gal eine auswertige Protection zu erwerben; So ward belie-  
bet, daß er bey dem Herrn Obristen von Ahlfeldt, welcher das  
**Königl. Dänische Leib-Regiment Dragoner**  
commandiret, in Diensten sich engagiren solte: Derselbe nun  
hat kein Bedencken getragen, den Nachtigal, ob es gleich ein  
Mensch ist, der kaum 5. Fuß lang und von schlechten Anse-  
hen ist, dennoch bey gedachten Regimente als Dragoner en-  
rolliren zu lassen. Der Herr Obrist von Ahlfeldt hat ferner  
den Nachtigal mit seiner obberegten Diffamation nicht allein an-  
gehöret, sondern auch alsobald ein ordentliches Krieges-Ver-  
hör darüber angeordnet, in welchem Nachtigal seine bößhafte  
Lasterung mit allerhandt dem Ansehen nach suggerirten Um-  
ständen ad Protocollum zu wiederholen die Gelegenheit bekom-  
men, wie sehr sich auch einige gute Freunde bemühet gehabt,  
dem Herrn Obristen von Ahlfeldt von dem rechtschaffenen Ca-  
racteré der Syndicin Lipstorpen, mithin von der enormitat der  
wider sie deliberirten calumniae, und von dem Unfuge und der  
Irregularitat der von Ihm (dem Herrn Obristen von Ahlfeldt)  
unternommenen procedure zu überzeugen; So hat derselbe  
dennoch an alle ihm desfalls gethane Remonstraciones sich so  
wenig geköhret, daß er vielmehr zum 2ten Verhör des Nachti-  
gals schreiten zu wollen sich fast bedrohentlich verlauten lassen.

Ja obgleich der Herr Obrist vor einigen Wochen versichert gehabt, den Nachtigal aus eigenen Bewegens mit Arrest belegen zu haben, und darauf von vorgedachten guten Freunden inständigst gebeten worden, denselben vor der Hand daraus nicht zu dimitiren, der Herr Obrist auch ihnen die fernere Delinirung des Nachtigals im Arreste versprochen, und seine Parole darüber gegen sie engagiret gehabt, so ist dennoch auch hiervon das Gegentheil, da nemlich Nachtigal allenthalben frey und ungehindert herum gehet, mit der grösten Befremdung wahrzunehmen gewesen.

Es bleibet dieses Verfahren des Herrn Obristen von Ahlfeldt jedermann unbegreiflich. Einmahl streitet es wider alle Wahrscheinlichkeit, daß Eine, aus einem der besten und angesehensten hiesigen Häuser entsprossene, an sich wohlgeartete, und wohlerzogene Tochter mit ihres Vaters Laquais sich sollte verkuppelt haben. Die Sache verliethet auch völlig bey Leichtgläubigen dadurch alle Wahrscheinlichkeit, daß, nach dem von Nachtigal selbst angegebenen Dato die Frau Syndicin Lipstorpen ihm damahls sollte die Ehe versprochen haben, als sie noch nicht auffer aller Hofnung war, ihre für obenberührten fremden Ministrum hegende Neigung von ihren Eltern genehmiget zu sehen.

Wer hiebey ferner erweget, daß Nachtigal dem sicheren Berichte nach, von Gestalt sowol als Natur, eine ganz unansehnliche und widrige Figur eines Menschen sey, der weiß sich vollends nicht darin zu finden, wie bey einem so unglaublichen Vorgeben ein vernünfftiger Mann nur einen Augenblick könne bestehen bleiben.

Diesemnechst ist es offenbahr daß wenn auch des Nachtigals Vorgeben nicht so gar sichtbarlich von allen Schein der Wahrheit entblößet wäre, es dennoch seiner Natur und Beschaffenheit nach niemahls und nirgends den allergeringsten  
und

und rechtlichen Effect nach sich ziehen könne: Anerwogen alles sodann auf eine ohne Vorwissen der Eltern geschene Verkuppelung, und Treu- und Gewissenlose Verleitung seines Herren minderjährigen Tochter auslauffen würde, woraus Nachtigal so wenig auf ichtwas eine Ansprache zu formiren vermögend seyn könnte, daß er vielmehr daher nach dem Königl. Dänis. nicht minder als den Hamburgischen Gesetzen das Leben verwircket hätte. Es leidet ferner nicht den geringsten Widerspruch, daß wenn auch die von Nachtigal wider alle Wahrscheinlichkeit angegebene Handlung nicht so handgreiflich null und nichtig und mit der schweresten Criminalität nicht so unläugbar verknüpft wäre, dennoch der Herr Obrist von Ahlfeldt der Frau Syndicin Lipstorpen Richter nicht sey, folglich den Nachtigal also fort an den Rath zu Hamburg als derselben ordentliche Obrigkeit hätte verweisen müssen, nicht aber in einer Angelegenheit, welche solche Versohnen betrifft, über die er nicht zu gebieten hat, sich einige Cognition hätte anmassen, noch in einer das Regiment so wenig als J. R. Mantt. Dienst, imgeringsten angehende Sache ein Verhör anordnen, und dadurch so Ehren-rührige Calumnien, so viel an ihm ist, nicht autorisiren, noch zu Kränckung der Unschuld die Hand mit bieten sollen. Da nun aller dieser Considerationen und von guten Freunden der Wahrheit gemäß geschenehnen Remonstrationen ohnermassen der Herr Obrist von Ahlfeldt, dennoch sich mit einer Sache hat befassen wollen, welche vor Ihm auf keine Weise gehöret, und der es, wie an aller rechtlichen Wirkung, also selbst an aller Wahrscheinlichkeit immerfort ermanget wird; So lieget daher die auf Unterdrückung ehrlicher Leute abziehlende gar befrembliche Absicht und daß das Engagement des zu J. R. M. Diensten untüchtigen Nachtigals lediglich hiezu habe dienen müssen, kläberlich zu tage. Wie denn auch in eben der Absicht um den Herrn Synd. und der Frau Synd. Lipstorpen wo möglich annoch zu intimidiren damit gedrohet wird, daß man ein abermahliges Verhör des Nachtigals

C

vorneh-

vornehmen wolle: Da doch aus diesen noch so oft wiederhol-  
ten Vernehmungen seiner Diffamation keine grössere Glaub-  
würdigkeit zuwachsen, sondern der Entzweck davon nur dieser  
seyn kan, einer ehrlichen Frauen ihren guten Leummuth durch  
Veranlassung noch immer gröberer und ärgerer Lasterungen  
wo möglich von der ganzen Welt abzustrieken, einer recht-  
schaffenen ungescholtenen Familie das gebranteste Herzeleid zu-  
zufügen, und zugleich ansehnliche Geld-Summen zu erpressen.  
Wie aber der Herr Syndicus Lipstorp von seiner Frauen Un-  
schuld, und daß sie niemahls um an Nachtigal zu schreiben,  
die Feder angesetzt habe, mithin die Briefe wovon vorgegeben  
wird, daß sie von Ihr an ihm solten geschrieben gewesen seyn  
alle falsch, und nichts dann nachgemahlte Handschriften, so  
wie die ganze Berühmung des Ehe-Versprechens lediglich eine  
boßhafte ersonnene und auf Geld-Erpressungen beständig ab-  
zielende Diffamation sey; Also findet er seiner Frauen so un-  
verantwortlich angegriffene Ehre zu retten, sich im Gewissen,  
nach allen Göttlichen und Weltlichen Rechten verbunden, und  
ist dem, wider seine Frau und Ihm formirten Complot die  
weiche Seite zu geben, so wenig gewillet, daß er vielmehr von  
dem Diffamanten und allen dessen Complicibus alle rechtliche  
Satisfaction öffentlich zu suchen entschlossen bleibet, und selbige  
unter der Hülffe Gottes welche die Unschuld nicht gänz-  
lich unterdrücken lässet, gewiß zu erlangen hoffet. Es lassen  
auch **Ihro Königl. Maytt. zu Dännemarc** Welt-  
kundige Gottesfurcht- Großmuth- und Gerechtigkeits-Enfer-  
niemand zweiffeln, allerhöchst dieselben werden die, bey des  
Nachtigals Unternehmen sich auf allen Seiten veroffenbahren-  
de Boßheit, und mit unglaublicher Frechheit, auch nach vor-  
hergegangener zusammen Verschwerung sich ausgeübt findende  
Crimina concussionis, diffamationis, falsi & furti, so wie de-  
me in der Absicht, um mit dem complorirten Bubenstücke de-  
sto sicherer fortzukommen von ihm höchststräflich angemasten  
Mißbrauch J. K. M. Dienstes allgerichtetest zu verabscheuen,  
dahin

dahingegen der gekränckten Unschuld und Tugend den benöthigten Schutz und Rettung allerhuldreichst zu gönnen, mithin den Diffamanten Nachtigal zu Rechts-gebührender Erörterung seiner Diffamation und fernerer rechtlichen Verfügung auch dem Rath zu Hamburg ausliefern, und des Endes behuefige Verordnung an den Herrn Obristen von Ahlfeldt ergehen zu lassen, allermildest geruhen: maassen in Hamburg der Diebstahl der Briefe, welches Crimen alle übrige hieselbst concurrirende Crimina ausgebrütet hat, ist verübet worden, in Hamburg ferner das Crimen concussionis zum Theil schon ausgeübet ist, desgleichen die falschen Briefe, welche zum vermeintlichen Beweis der ausgesprengten Calumnien dienen sollen, in Hamburg, wie man solches zu entdecken schon ziemlich auf der Spuhr ist, verfertiget sind, auch in Hamburg der Diffamant von seiner alda ausgesprengten Diffamation Red und Antwort zu geben nach allen Rechten verbunden ist, und daselbst entweder seine Lasterungen wahr machen, oder auch gewärtigen muß, was wider dieselben sich in den Gesetzen verordnet findet, und endlich die Erörterung der Sachen überhaupt, und die Entdeckung des ganzen Complots, woran alle ehrliche Leute, weil sie dergleichen Verfolgungen eben so leicht exponiret seyn können gleichen Antheil zu nehmen haben, nirgends besser als in Hamburg geschehen kan, nachdemmahlen alda das ganze Werck geschmiedet ist, und daher in Hamburg die besten Nachrichten davon einzuziehen sind, dabeneben auch verschiedene Complices daselbst schon inhaftiret worden, folglich dieselbe mit Nachtigal, und dieser, mit jenen nirgends füglicher als zu Hamburg confrontiret, mithin alda die Bosheit am vollständigsten, und untrieglichsten kan an das Licht gebracht werden. Hamburg den 21ten April 1739.

## II. Species Facti.

Wodurch diejenige gar dunkle / in denen Coffee-  
Häusern zu Hamburg und sonst herum laufende/  
auch also benahmte

*Species Facti*

InCausa famosa der Madame Lipstorpen contra  
Nachtigall und dessen wahre Consorten/ hier aber  
lediglich und besonders ratione des hiebey unschul-  
digen/ so rubricirten in dieser Sache aber als Ad-  
vocatus noch sonst ullo modo interesirten  
Advocati, in ihr wahres Licht gestellet  
wird.



S fügte sich bald im Anfange des Jahres 1738. daß  
ein Bürger in Hamburg Namens Hinrich Tehl,  
sich bey dem Advocato einfand, und ihm zu erken-  
nen gab, es sey einer, Namens Daniel Nachti-  
gall, allhie in Hamburg, der sich rühme, von der  
Dame des in Rubro benannten Namens, verschiedene Ihrer  
an ihm eigenhändig abgelassene Briefe von der äußersten Wich-  
tigkeit in Händen zu haben; Wann nun solche, die Dame ger-  
ne aus dessen Händen gespielet sehen mögte, Er auch Tehl, des  
endes nomine Ihrer den Advocatum ersuchte, darunter behülfs-  
lich zu seyn, ja zu mehrere facilitirung der Sache eine auf 50.  
Rthlr. von Ihr an ihm Tehl, ausgestellte Obligation vorzeigte,  
so dem Nachtigal bey Auslieferung derer Brieffschaften zugestel-  
let werden sollte: So trug zwar anfangs Advocatus Beden-  
cken, sich in dergleichen verwohrne Handel zu mischen, dennoch  
aber ließ Er sich, auf vieles Anhalten, in Hoffnung der Dame  
dar-

darunter gute Dienste zu leisten, dazu bereden, war auch so glücklich, daß er an einem gewissen Tage, ungeachtet er Nachtigal damahls nie mit Augen gesehen, durch viele Mühe, und eingebildecete Hoffnung 10. Stück Briefe, gegen einen an ihm ausgestellten Revers mit seinen guten Willen erhielt, damit aber Advocatus von des Nachtigals böser Absicht, die Dame zu blamiren, etwas schriftliches haben möchte, so mußte dieser an jenen einen Brief ergehen lassen, so in einen kurzen Auszug derer an ihm ausgelieferten, und ihm vorhero mündlich erklärten Briefe bestunde, als welchen Advocatus demjenigen, mit dem er desfalls, und um des Daniel Nachtigals Laster-Maul zu stopfen, reden wolte, vorzuzeigen gedachte. Ob zwar nun Advocatus so wohl der zeit als noch jezo erachtet, daß solcher Diffamation halber dem Nachtigal nichts gebühre, gleichwohl aber hingegen vermeynte, es nicht auffer Weges gehandelt zu seyn, wenn man ihm um die Sache unter die Füße zu treten, an noch etwas weniges zugeworffen hätte, in zwischen aber, da er diese seine Intention zu realisiren nicht vermochte, so abstrahirte er ohne Anstand davon, und vorenthielt dem Nachtigal die ihm extradirte Briefe, um davon keinen schädlichen Gebrauch zu machen, jedoch, damit er keinen Verdacht auf sich werffen möchte, Nachtigal auch der Dame Intention gemäß aus dem Gesichte geschaffet würde, er aber Advocatus zugleich derer übrigen Briefe, so von andern an die Dame geschrieben, und Ihr von Nachtigal entwant seyn sollen, habhafft werden konte, so amulirte er ihm mit Worten, daß er auch diese, mittelst Ausstellung seiner Hand und Bezahlung 18. a 20. Rthlr. so Hinrich Tehl, Nahmens der Dame gebracht, erhielt. Wie nun hiervon Ihre Magnificence der Herr Burger-Meister Scheel benachrichtiget, ließe Er den Advocatum zu Sich kommen, und baht ihm gar sehr, die Briefe nicht von sich zu geben, und ob wohl Nachtigal münd- und schriftlich um Rücklieferung solcher Briefe anhielte, mit dem Zusatz, Er habe jemand in Altona, der ihm auf die Briefe 100. Rthlr. vorschiesse, und seine Intention betreiben, dabey auch zu verstehen gab, wie er wohl bemerkte, das Ad-

voca-



vocatus ihm seinen Willen gemäß nicht helfen wolle, so schlug er ihm dennoch alles rotunde ab.

Hierauf nun, und wie seine Briefe selbst zeugen, verlangte er nur, die zuerst gelieferte 10. Briefe, um deren Inhalt bekannt zu machen, bey einer derer Herren Prætorum nieder zu setzen, alleine dieses war die Intention der Dame, auch des Herren Bürger-Meister Scheelen um den Inhalt zu verbergen, entgegen, da denn Hinrich Tehl, im Nahmen jener, dem Advocato die Ordre brachte, diejenige Briefe, so von andern an sie geschrieben, jedoch ausdrücklich mit Zurückhaltung derer von Ihr geschriebenen 10. Stücke bey Ihro Wohlw. den Herrn Lastrop zu deponiren, welches Advocatus so wohl ins Werck richtete, als dagegen die 10. Stück quæstionis äusserst geheim hielte, welche Verschwiegenheit, und die dabey der Dame gemässe Präcaution mittelst Verwechslung derer Briefe, nunmehr dem Advocato zur größten Last geleyet werden will. Nachdem nun Advocatus den Nachtigal solchermaßen entwaffnet, so hielte Er ihm nunmehr außer Stande gesetzt zu seyn, seine Diffamation anzustellen, dessen allem ungeachtet müssen sich Leute gefunden haben, ihm beyzutreten, sich auch theils bey Sr. Wohlw. Herrn Lastrop zu melden, theils dem Nachtigal anzurathen, sich in fremde Dienste zu begeben, da er dann von der ganzen Sache seine Aussage ad Protocollum gegeben haben mag. So wenig nun Advocatus an allen solchen Demarches Theil nimmt, so wenig kan er mit Fug beschuldiget werden, dem Nachtigal hierin dem geringsten Vorschub gethan zu haben, vielmehr lieget zu Tage/ daß er alles was er gesollt, in Geheim gehalten, auch von dem ganzen Handel nichts, als die Freundschaft der Familie zu profitiren gesucht.

Wie er denn auch, da die Dame zu zweyen mahlen ihren Laquais zu ihm gesandt, und er ihr darauf die Visite gemacht, auch von ihr mit thränenden Augen und Offerirung 100. Ducaten um die Briefe an ihr zu geben, ersuchet worden, dersel-

selben die Versicherung ertheilet, so bald Nachtigal sub arresto seyn würde, die 10. Stück Briefe quaestionis, aus- und einzuhändigen, so war Advocatus zwar im Begriff, wie er die Arrestirung des Nachtigals vernahm, solches ins Werck zu setzen, allein sie wurden ihm Advocato von Sr. Wohlw. dem Herrn Lastrop abgefordert, da er sie denn in Gegenwart Sr. Hochw. des Herrn Wiedavv den 6. Aprill von sich hat stellen müssen.

Hactenus in mero facto

Hinc oritur arrestum d. 20. mensis aprilis 1739. at quæritur quo jure, quave injuria, contra civem possessionatum?

Hierauf hat arrestatus, pro relaxando arresto juncto vero casu, zu Rath suppliciret, und solche Supplicationes verschiedentlich wiederholet, dagegen, aber die schriftliche Antwort erhalten, und zwar zum erstenmahl, daß sein Gesuch noch zur Zeit nicht statt habe, nachhero aber, daß es abzuschlagen sey. Wie sich nun sein älterer Bruder der Senator in Lübeck, der Sachen halber nach Hamburg zu reisen bemühet, und selbst laut Urilage sub Sign. Olis die Aufhebung des arresti reservatis cæteroquin jûribus contra quemcunque und mittelst Freylassung des Rechtsganges gebeten: So ist Ihm durch den Herrn Secretaire de Dobbeler die mündliche Antwort geworden, daß es nicht geschehen könne. Ja ein gleiches demnechst, daß Er seinem Bruder, remota custodia militari nur auf eine halbe Stunde auch nicht einmahl sprechen könne, da doch lediglich dabey das Absehen gewesen, um de justitia vel injustitia causæ, ratione arresti überzeuget zu werden, und wornach man allenfals seine Messures nehmen, Ihme, Arrestato aber, keine widerige Consilia beybringen, vielmehr, wo derselbe geirret, so vernünftig als flüglich, billige Wege einzutreten, anrathen wollen. Dessen allen ohngeachtet aber sind dennoch nachhero Confruntationes mit Leuten, die Advocatus zum theil niemah-

len

len gesehen noch familiären Umgang mit ihnen gehabt, an legali vel irritato conatu lasset man dahin gestellet seyn? vorgenommen worden.

Ob nun bey solchen weitläufigen Umständen der Arrest gegen einen ehrlichen angeesehenen Mann, nach denen Hamburgischen sonst höchstlöblichen Statuten und von mehr als etlichen Seculis her eingerichteten Reccessen in einer blossen privat Familien und Domestique Affaire einmahl / unter was Nahmen oder Vorwand es auch seyn dürffte, verhenget werden mögen, noch weniger in der Länge, ohne der Einrichtung des gemeinen Wesens daruhter zu nahe zu treten, zu continuiren; folglich ein solcher in Schimpf- und Verunglimpfung zu lassen, und für seine gehegte gute Intention dagegen so gar gänzlich überdem ausser Nahrung und Verdienst zu setzen sey, ist eine dem Publico höchstangelegene Frage? und hingegen auch dieses zugleich dabey zu erörtern: Ob nicht Madame Lipstorpen als die Haupt-Persohn auch deren und ihre Familie Honneur-Rettung, der wahre Vorwurff gewesen und die dagegen zu des solchergestalt höchstunglimpflich arretirten Advocaten ohnverschuldetem Unglück Anlaß gegeben, in fine finali, es falle auch wie es wolle, die Last tragen werde und müsse: und dennoch auch zuletzt bey allem dem nicht noch gerahteener gewesen; die ganze Sache sub rosa zu halten oder vollends in herba zu verstecken, worzu muthmaßlich wol niemand besser als Arrestatus die Hand am füglichsten hätte bieten können.

### Quid sit lex & justitia.

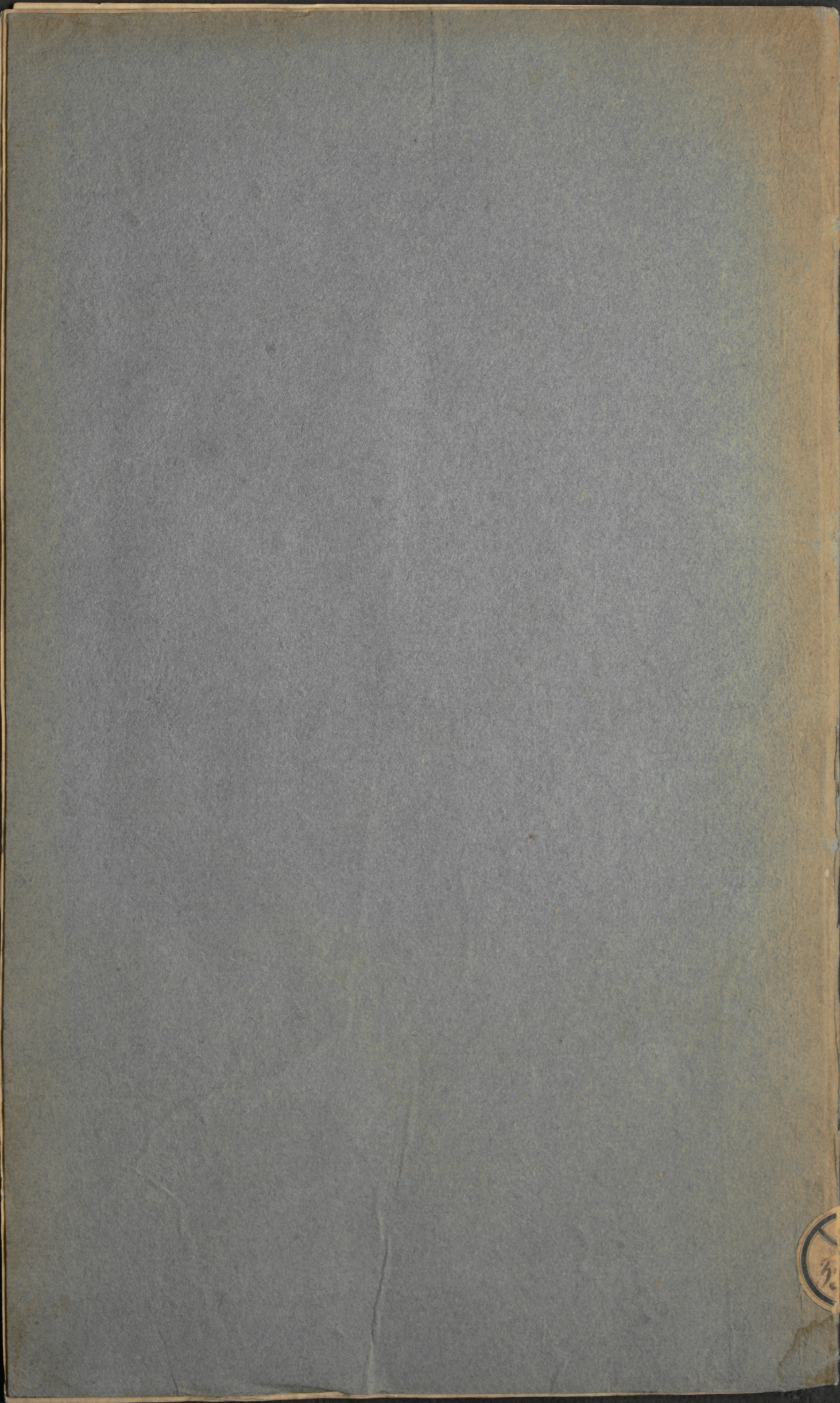
Ovven. p.149.

Vis legis, prohibere malum est, permittere honestum

Justitia est semper jus dare cuique suum.

J. J. DE TREYTORRENS.  
M. D.





elben die Versicherung ertheilet, so bald Nachtigal sub arresto  
eyn würde, die 10. Stück Briefe quaestionis, aus- und einzu-  
ändigen, so war Advocatus zwar im Begriff, wie er die Arre-  
stung des Nachtigals vernahm, solches ins Werck zu setzen,  
allein sie wurden ihm Advocato von Sr. Wohlw. dem Herrn  
Laftrop abgefördert, da er sie denn in Gegenwart Sr. Hochw.  
des Herrn Wiedavv den 6. Aprill von sich hat stellen müssen.

Hactenus in mero facto

Hinc oritur arrestum d. 20. men-  
sis aprilis 1739. at quaritur quo  
jure quave injuria, contra ci-  
vem possessionatum?

at arrestatus, pro relaxando arresto juncto vero casu,  
appliciret, und solche Supplicationes verschiedentlich  
et, dagegen, aber die schriftliche Antwort erhalten,  
zum erstenmahl, daß sein Gesuch noch zur Zeit nicht  
, nachhero aber, daß es abzuschlagen sey. Wie  
ein älterer Bruder der Senator in Lübeck, der Sachen  
nach Hamburg zu reisen bemühet, und selbst laut An-  
sign. Ois die Aufhebung des arresti reservatis ceteri-  
ribus contra quemcunque und mittelst Freylassung  
des Ganges gebeten: So ist Ihm durch den Herrn  
de Dobbeler die mündliche Antwort geworden, daß  
geschehen könne. Ja ein gleiches demnechst, daß Er  
Bruder, remota custodia militari nur auf eine halbe  
Stund nicht einmahl sprechen könne, da doch lediglich  
des Absehen gewesen, um de justitia vel injustitia causæ,  
des arresti überzeuget zu werden, und wornach man allen-  
Meffures nehmen, Ihme, Arrestato aber, keine mi-  
nifilia beybringen, vielmehr, wo derselbe geirret, so  
g als flüglich, billige Wege einzutreten, anrathen  
Dessen allen ohngeachtet aber sind dennoch nachhero  
ationes mit Leuten, die Advocatus zum theil niemah-  
len

